



Düsseldorfer Amtsblatt

Erneute Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

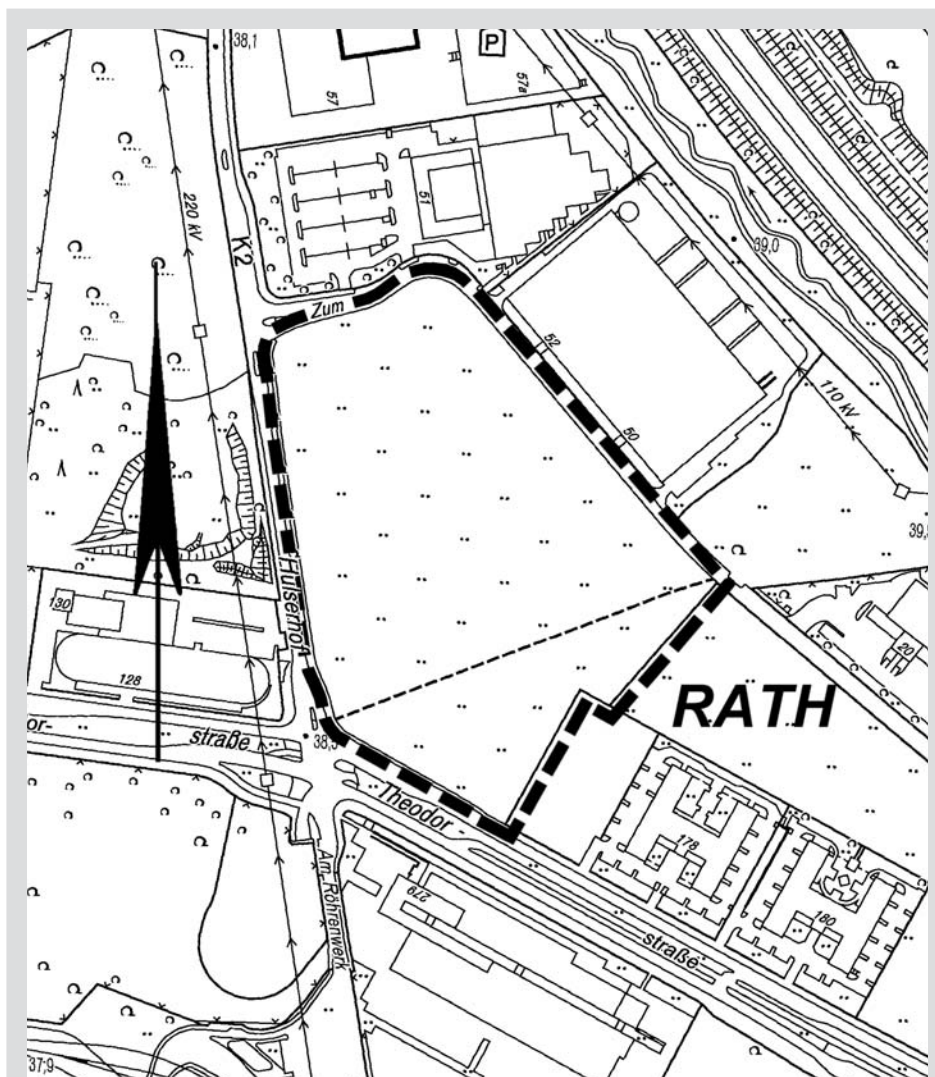
Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/007 – Theodorstraße / Am Hülserhof – und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen zugestimmt.

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/007

– Theodorstraße / Am Hülserhof Gebiet südlich der Straße „Zum Gut Heiligendonk“, nördlich der Theodorstraße und östlich der Straße „Am Hülserhof“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.12.2020** bis einschließlich **26.01.2021** (Hinweis: im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 sind die Diensträume geschlossen) beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).



(Stadtbezirk 6)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- Windkomfort und Windgefahren
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmale

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen mit öffentlich aus:

- Verkehrsgutachten: Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zur Ansiedlung eines Bauarktes und eines Bürokomplexes an der Theodorstraße und Am Hülserhof in Düsseldorf-Rath, Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülserhof - 188. Änderung des Flächennutzungsplanes - Theodorstraße Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt, Spiekermann consulting engineers, 10.09.2020
- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof in Düsseldorf, Bericht F 8227-1.1, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 15.01.2018

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof, Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) und faunistische Stichproben zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB Düsseldorf, 13.11.2017
- Gutachten zur Grünordnung: Grünordnungsplan (GOP III) zum Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB Düsseldorf, 10.08.2018
- Gutachten bezüglich Kulturgüter (hier Bodendenkmale): Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung OV 2018/1009, Minerva X – Institut für historische Kulturlandschaft- und Bodendenkmalpflege Eigen & Herdemerten GbR Köln, 18.03.2019
- Gutachten zu Windkomfort und Windgefahren: Untersuchung der Windverhältnisse zum Bebauungsplan Nr.06/007 „Theodorstraße/Am Hülserhof“ in Düsseldorf, Ergebnisse der Simulationsberechnung mit MIS-KAM Bericht FA 8227-1, 13.12.2017, Peutz Consult GmbH Düsseldorf

Weitere umweltrelevante Stellungnahmen:

- Umweltamt zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Gesundheitsamt zu Lärm, Lufthygiene, Elektromagnetische Felder und gesunde Mobilität
- Bezirksregierung zu dem Thema Immissionschutz (Störfallbetriebe) und Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stadtwerke Düsseldorf AG zum Thema rationeller Energieeinsatz
- Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Industrie- und Handelskammer zum Thema Gewerbelärm
- Private Stellungnahme zum Thema Gewerbelärm
- Private Stellungnahme zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Tiere und Pflanzen und Artenschutz

Ferner wird folgendes weitere Gutachten mit ausgelegt:

- Einzelhandelsgutachten: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülserhof / Theodorstraße, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, 11.03.2020, angepasst September 2020

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den bisherigen Verfahrensschritten gem. §§ 3 und 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 27.11.2020
61/12-B-06/007

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Aufstellung und Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gem. § 13 BauGB (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 für einen Aufstellungsbeschluss Nr. 5674/026 zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5674/026 – Nördlich Harffstraße –
 Gebiet etwa zwischen der Siegburger Straße im Westen, der Gerberstraße im Norden, dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG im Nordosten, den nordwestlichen Grundstücksgrenzen Harffstraße 34 und 36 im Osten und der Harffstraße im Südwesten

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 5674/026 - Nördlich Harffstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziele:

- Umstellung der maximal zulässigen Wandhöhen auf NHN-Höhen

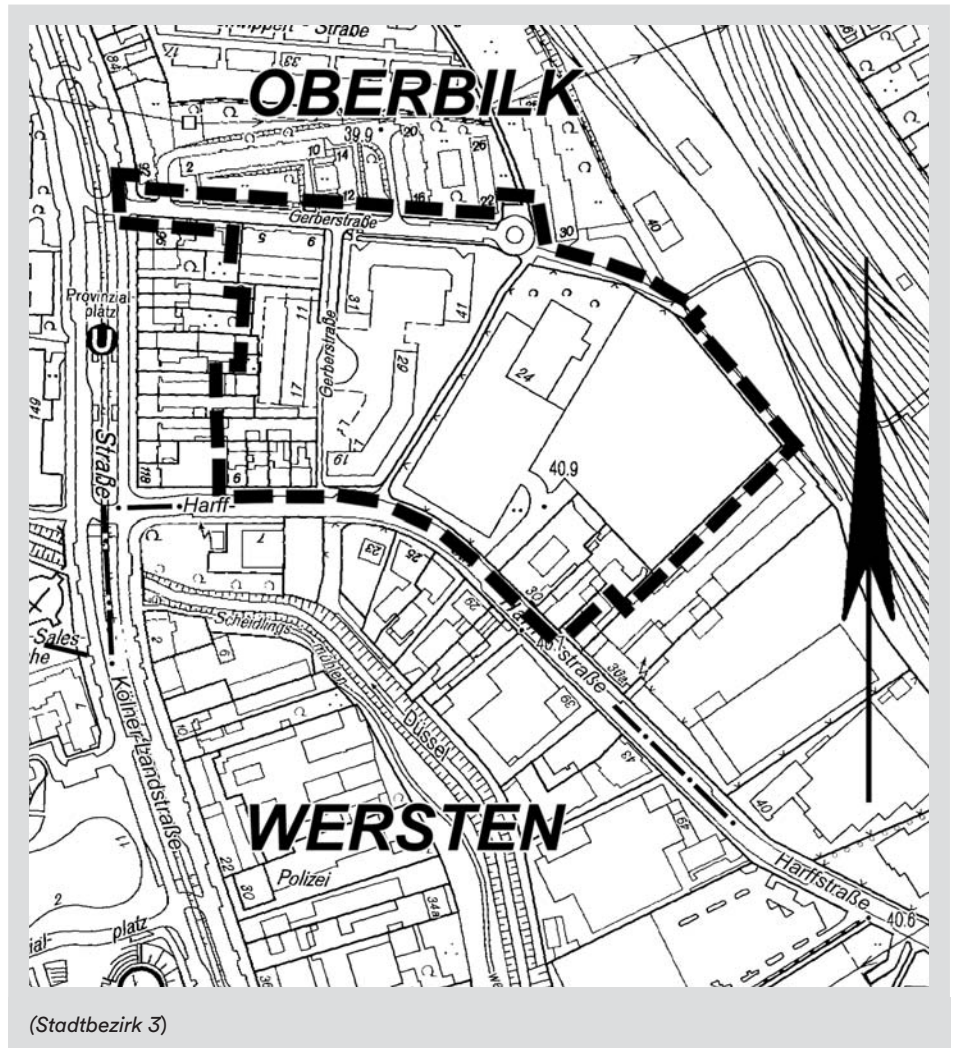
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5674/026 - Nördlich Harffstraße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **15.12.2020** bis einschließlich **26.01.2021** (Hinweis: im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 sind die Diensträume geschlossen) beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.



Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der

Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 27.11.2020
 61/12-B-5674/026

Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
 (Amtsleiterin)

Ratssitzung am 10. Dezember 2020

Einladung zur 2. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 17. Wahlperiode
am Donnerstag, 10.12.2020 um 14.00 Uhr

Sitzungsort: ISS Dome,

DEG-Platz 1 / Theodorstraße 284, 40472 Düsseldorf

- | | | | |
|-----|---|----|---|
| 1 | Verleihung von Verdienstplaketten | 17 | Verwaltungsrat der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper Anstalt des öffentlichen Rechts (CVUA-RRW) - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 2 | Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie | 18 | Aufsichtsrat der Deutsche Oper am Rhein Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg gGmbH - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 3 | Anerkennung der Tagesordnung | 19 | Aufsichtsrat der Düsseldorfer Innovations- und Technologiezentrum GmbH - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 4 | Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.10.2020 (SI-RAT/05/2020) | 20 | Aufsichtsrat der Düsseldorfer Künstleratelier GmbH - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 5 | Anfragen aus aktuellem Anlass | 21 | Flughafenbeirat - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 6 | Anfragen | 22 | Beirat der Sana Kliniken Düsseldorf GmbH - Wahl der städtischen Vertreter*innen |
| 6.1 | Anfrage der Ratsgruppe Tierschutz/FREIE WÄHLER: Rennrad-Geschenk an Thomas Geisel | 23 | Wahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. |
| 6.2 | Anfrage der Ratsgruppe Tierschutz/FREIE WÄHLER: Gebärdensprache und Speicherung/Abruf von Ausschusssitzungen | 24 | RheinCargo GmbH & Co. KG: Bestellung von Arbeitnehmervertreter*innen in den Aufsichtsrat |
| 6.3 | Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Anti-Corona-Maßnahmen der Stadt: Chaos bei Maskenpflicht und Bußgeldern? | 25 | Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e.V. - Bestellung von Vertretungen für die Stadt- |
| 6.4 | Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Corona in Düsseldorf: Wie schützt und stärkt die Stadt die Wirtschaft und Arbeitsplätze in Düsseldorf und die Düsseldorfer Gastronomie? | 26 | Jugendhilfeausschuss -Bestellung beratender Mitglieder- |
| 6.5 | Anfrage der Ratsfraktion Die Linke: Hotelunterbringung von Wohnungslosen im Winter 2020/2021 | 27 | Bestellung von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme in Ausschüsse |
| 6.6 | Anfrage des Ratsherrn Lemmer: Internationale Organisation "Bürgermeister für den Frieden" | 28 | Bestellung von Seniorenratsmitgliedern als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Ratsausschüsse |
| 6.7 | Anfrage des Ratsherrn Lemmer: U 81, 1. Bauabschnitt | 29 | Bestätigung der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionen für den Behindertenrat |
| 7 | Bericht aus der Kleinen Kommission Stadtbahnbau U 81 | 30 | Bestellung eines Prüfers sowie Abberufung einer Prüferin und eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt |
| 8 | Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen | 31 | Einheitliche Besetzung der vom Rat gebildeten Kleinen Kommissionen |
| 9 | Abschlussbericht zum Corona-Härtefallfonds | 32 | Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien |
| 10 | Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW: Fortführung des Corona-Härtefallfonds Düsseldorf bis zum 31. Dezember 2020 | 33 | Kommunales Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus |
| 11 | Bericht nach § 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen | 34 | Beschlusskontrolle des Rates |
| 12 | Verwaltungsrat der Stadtparkasse Düsseldorf -Wahl des/der Vorsitzenden und der Mitglieder- | 35 | Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW: 61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf |
| 13 | Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes -Wahl von Mitgliedern- | 36 | Umsetzungsplanung Klimaschutz städtische Töchter Teil 2 (AWISTA, Industrierrains Düsseldorf-Reisholz, Stadtparkasse Düsseldorf, Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf) |
| 14 | Aufsichtsrat der Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Wahl der städtischen Vertreter*innen | 37 | Planungskonzept zur Neugestaltung des Heinrich-Heine-Platzes und des Vorplatzes Wilhelm-Marx-Haus aus dem 2. Workshopverfahren (Planungsworkshop) und das weitere Vorgehen |
| 15 | Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz - Wahl der städtischen Vertreter*innen | | |
| 16 | Beirat der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH - Wahl der städtischen Vertreter*innen | | |

<p>38 Straßen- und Wegekonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Jahre 2021–2025 sowie Instandsetzungen der Verkehrsflächen für das Jahr 2021</p> <p>39 Anträge</p> <p>39.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Gesundheitsrisiken senken, auf Silvesterfeuerwerk verzichten</p> <p>39.2 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Kostenlose FFP2-Masken für Düsselpassinhaber:innen</p> <p>39.3 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Tempo 30 im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet einführen</p> <p>39.4 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Corona-Härtefallfonds bis zum Ende der Pandemie aufrechterhalten</p>	<p>Tagesordnung nichtöffentlicher Teil</p> <p>1 Anerkennung der Tagesordnung</p> <p>2 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.10.2020 (SI-RAT/05/2020)</p> <p>3 Bestellung zum Mitglied eines Vorstands</p> <p>4 Verlängerung der Laufzeit der Bestellung zur Geschäftsführung</p> <p>5 Entscheidung über die Besetzung einer Führungsfunktion</p> <p>6 Verschmelzung zweier Beteiligungsgesellschaften</p> <p>7 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 BauGB (öffentliche Verkehrsfläche) - Sandweg 5</p>
--	--

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 8. Dezember, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Mittwoch, 9. Dezember, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 89-95610

Ratssitzung

Donnerstag, 10. Dezember, 14 Uhr,
ISS Dome, DEG-Platz 1
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel: 89-95609



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Wolfgang Röhl

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Erneute Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die erneute öffentliche Auslegung bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 188 (Entwurf) – Theodorstraße: Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt –

Gebiet zwischen der Theodorstraße, der Straße „Am Hülsenhof“ und etwa der Straße „Zum Gut Heiligendonk“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.12.2020** bis einschließlich **26.01.2021** (Hinweis: im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 sind die Diensträume geschlossen) beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

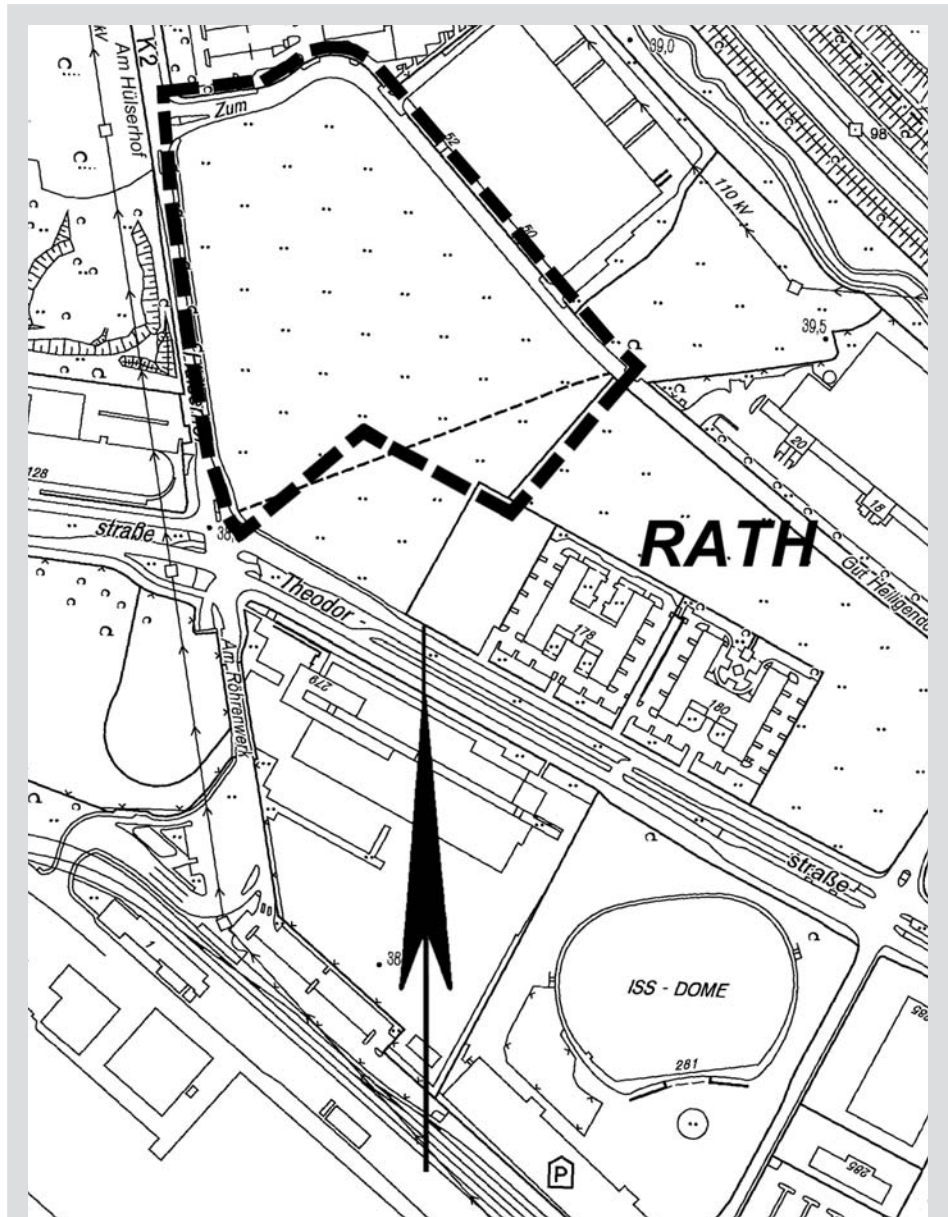
- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen,
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogel-schutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts- / Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes



(Stadtbezirk 6)

- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmale

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Verkehrsgutachten: Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zur Ansiedlung eines Bau-marktes und eines Bürokomplexes an der Theodorstraße und Am Hülsenhof in Düsseldorf-Rath, Bebauungsplan Nr. 06/007 – Theodorstraße/Am Hülsenhof – 188. Änderung des Flächennutzungsplanes – Theodorstraße Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt, Spiekermann consulting engineers, 10.09.2020

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: Schalltechnische untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof in Düsseldorf, Bericht F 8227-1.1, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 15.01.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof, Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) und faunistische Stichproben zur Artenschutzrechtliche Prüfung, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH Düsseldorf, 13.11.2017
- Gutachten bezüglich Kulturgüter (hier Bodendenkmale): Bericht zur archäologischen Sachstandsermittlung OV 2018/1009, Minerva X – Institut für historische Kulturlandschaft- und Bodendenkmalpflege Eigen & Herdemerten GbR Köln, 18.03.2019

Weitere umweltrelevante Stellungnahmen:

- Umweltamt zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Boden (Alttablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Überflutungsschutz (Urbane Sturzfluten)
- Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege zum Thema Bodendenkmale
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Artenschutz und Begrünung

- Private Stellungnahme zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Tiere und Pflanzen und Artenschutz

Ferner wird folgendes weitere Gutachten mit ausgelegt:

- Einzelhandelsgutachten: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenschmuckmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülserhof / Theodorstraße, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, 11.03.2020, angepasst September 2020

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den bisherigen Verfahrensschritten gem. §§ 3 und 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 27.11.2020
61/12-FNP 188

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 30.November 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung als Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8.Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.März 2020 (Ddf. Amtsblatt Nr. 13 vom 29.März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 folgende Fassung:

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet auf der website der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen vollzogen. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung sowie die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt im Düsseldorf Amtsblatt.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bekanntmachung nach Satz 1 zusätzlich im Düsseldorf Amtsblatt vollzogen werden.

- (2) Die durch Gesetz vorgeschriebene andere oder weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmung nach Abs.1 unberührt.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Rheinische Post“ - Ausgabe Düsseldorf vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Haupt- und Finanzausschuss durch Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 30.11.2020 beschlossene 61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 1. 12. 2020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1497 8234 SB 119 vom 02.11.2020 an Douwe Jan Moorloy, Lerde Kluischep 202y, 7831 GX Nieuw-Weerdinge, Niederlande

des Bescheides 5327 90005 1500 8026 SB 114 vom 07.10.2020 an Florin Ciprian Dinu, Flottenstraße 35, 47139 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1342 8907 SB 117 vom 26.11.2020 an Eyuep Murat Kodak, Max-Eyth-Straße 25, 71332 Waiblingen

des Bescheides 5327 0005 1465 1294 SB 119 vom 03.11.2020 an Murad Nichirwan Ramadan, Wiedeweltsgade 12, 2100 Kopenhagen, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 1499 4418 SB 19 vom 23.11.2020 an Marius Puiu Kalanyos, 112 Mersey Road, WA08 ODT Widnes, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1460 4164 SB 61 vom 18.11.2020 an Jordan Bilolo, Kalkumer Straße 34 A, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1484 8284 SB 04 vom 29.10.2020 an Jordie Riphagen, Heikantstraat 54, 5712 GS Someren, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1448 9748 SB 65 vom 25.09.2020 an Music Alija, Sedanstraße 9, 44866 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1499 6631 SB 63 vom 13.10.2020 an Anthony Thomas van Wanrooij, Diamant 25, 1703 EV Heerhugowaard, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1490 8953 SB 15 vom 08.10.2020 an Kevin Chiana, Ahrensburger Straße 48, 22041 Hamburg

des Bescheides 5327 0005 1489 6726 SB 111 vom 29.10.2020 an Maayan Atedgi, Charlottenstraße 91, 45289 Essen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration

– Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 25.11.2020, Aktenzeichen 54/351-AV-826830 an den albanischen Staatsangehörigen Endrit KAPLLANI *27.07.1993, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 25.11.2020, Aktenzeichen 54/351-AV-826827 an den albanischen Staatsangehörigen Dionisa GERDANI *27.09.1993, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 24.11.2020, Aktenzeichen 54/351-AV-826555 an den albanischen Staatsangehörigen Petrit GRAVANI *04.10.1988, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde 54/35, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde

der Ordnungsverfügung vom 24.09.2020, Aktenzeichen 33/32 – 529/20 (291) an Herrn Dany J. L. Depasse, zuletzt wohnhaft: Chaussee d'Arlon 48 B2, B-6600 Bastogne/Belgien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 18.11.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 3390 9896 5 an die Firma Terziona GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Vitalijs Konovalovs, Am Sandbach 33 a, 40878 Ratingen

des Bescheides vom 20.10.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 3670 5736 0 an Herrn Mitrovic, Zoran, Dörpfeldstraße 7 in 40625 Düsseldorf

des Bescheides vom 03.11.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 4530 7735 8 an die Firma GerMed GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Ridvan Arslan, Erkrather Straße 16, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 25.11.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5003 0625 5, an die Firma Brandia Deutschland AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Glorie Unico Estoril, Theo-Champion-Straße 2, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 29.10.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5003 8663 1 an die Firma S.E.M.P Service & Event Management Planing UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christin Schwarz, Eichelstraße 41, 40599 Düsseldorf

der Bescheide vom 16.09.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5004 8794 2 an Frau Iuliana Hobinca, Mintropstraße 15, 40215 Düsseldorf

der Bescheide vom 08.10.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5005 7545 0 an Herrn Mantzas, Theodoros, Rüdigerstraße 5 in 40472 Düsseldorf

der Bescheide vom 03.11.2020 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5004 4264 7 an Herrn Kristaps Stikans, Alberstraße 65, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 12.10.2020 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5003 4235 9 an die Firma B&G Management GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Arthur Klein, Klosterstraße 73 – 75, 40211 Düsseldorf

des Bescheides vom 26.08.2020 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5004 0850 3 an die Firma Crafholic (Korex s.r.o.), letzte bekannte Anschrift: Na Prikope 12, 110 00 Prag 1, Czech Republic

des Bescheides vom 21.10.2020 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5004 1372 8 an die Firma Dujam GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Ante Zmo, August-Thyssen-Straße 129, 45481 Mülheim a.d. Ruhr

des Bescheides vom 19.08.2020 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5004 5481 5 an die Firma J & A Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Julian Stan, Weddingstraße 6, 40789 Monheim am Rhein

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 5 2221 00 4960 7733 9 an Frau Maria Pentidis, Bismarckstraße 63, 40210 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 30.11.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 14)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen haben:
 - Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - Für die beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Berta-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Tragepflicht gelten entsprechend.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 24. Dezember 2020, 18:00 Uhr.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 30. November 2020) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit immer noch bei mehr als 117,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 146,5. Der Wert ist damit seit Erlass der Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 13 vom 10.11.2020 zwar nicht mehr weiter angestiegen, sondern bereits gesunken, liegt aber immer noch erheblich über den im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen kritischen Werten. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet und in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist weiterhin unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Ungeachtet des mit der Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 angeordneten und noch andauernden "lockdown light" ist in den vorgenannten Bereichen des Düsseldorfer Stadtgebiets mit einem Personenaufkommen zu rechnen, das dem Einzelnen ein sicheres Einhalten des Mindestabstandes unmöglich macht.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist unverändert erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt. Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der –im Unterschied zum fließenden Verkehr– dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch den sog. »lockdown light« der Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Ver-

änderungen insbesondere bei gastronomischen Angeboten sowie dem Verkauf alkoholischer Getränke wurden dahingehend berücksichtigt, dass die Tragepflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 grundsätzlich entsprechend der Hauptgeschäftszeiten erst um 10:00 Uhr beginnt und bereits um 19:00 Uhr endet. Der Sonntag ist in den Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofs (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vergl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2020 Az. 29 L 2317/20), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer

Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, indem der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – in dem gedruckten und als Pressestück distribuierten Düsseldorf Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 5. Dezember 2020 erscheint. Das

Abwarten dieses Termins mit der dadurch auftretenden Lücke im Schutzniveau ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 3:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 24. Dezember 2020, 18:00 Uhr. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber einige Tage über die der geänderten Fassung der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die ab dem 1. Dezember und voraussichtlich bis Sonntag, 20. Dezember 2020 gelten wird. Sachlicher Grund dafür ist der Umstand, dass in den letzten Tagen vor Weihnachten die Passantenströme in der Innenstadt ebenso wie der Reiseverkehr über den Hauptbahnhof erfahrungsgemäß zunehmen, so dass für den Zeitraum 21. Dezember bis zum Befristungsende ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben

Für den Zeitraum nach dem 24. Dezember 2020, 18:00 Uhr wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden

Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

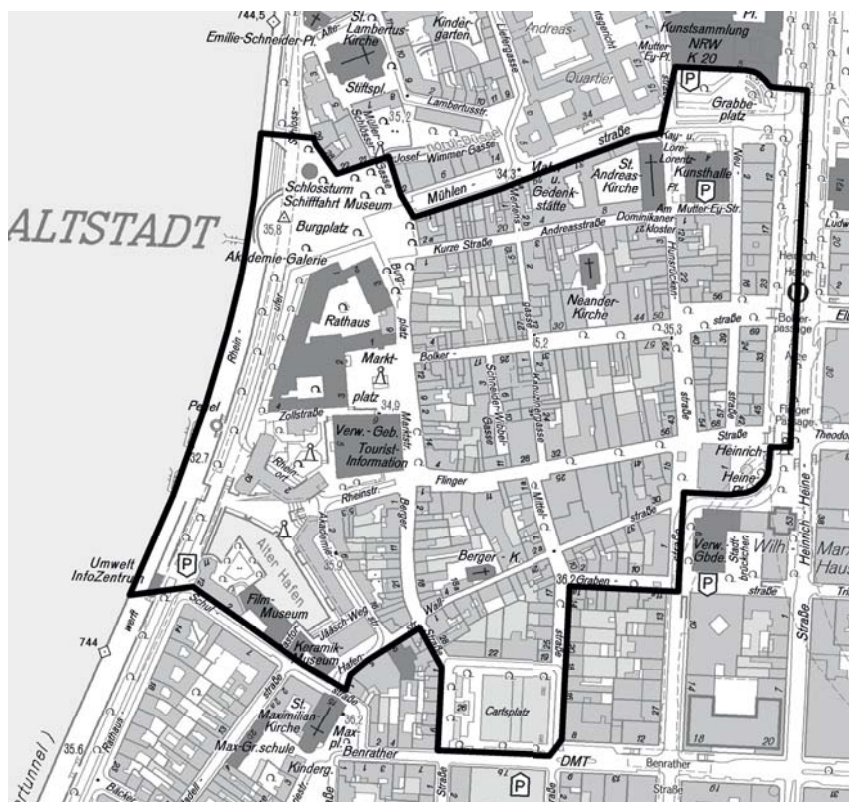
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

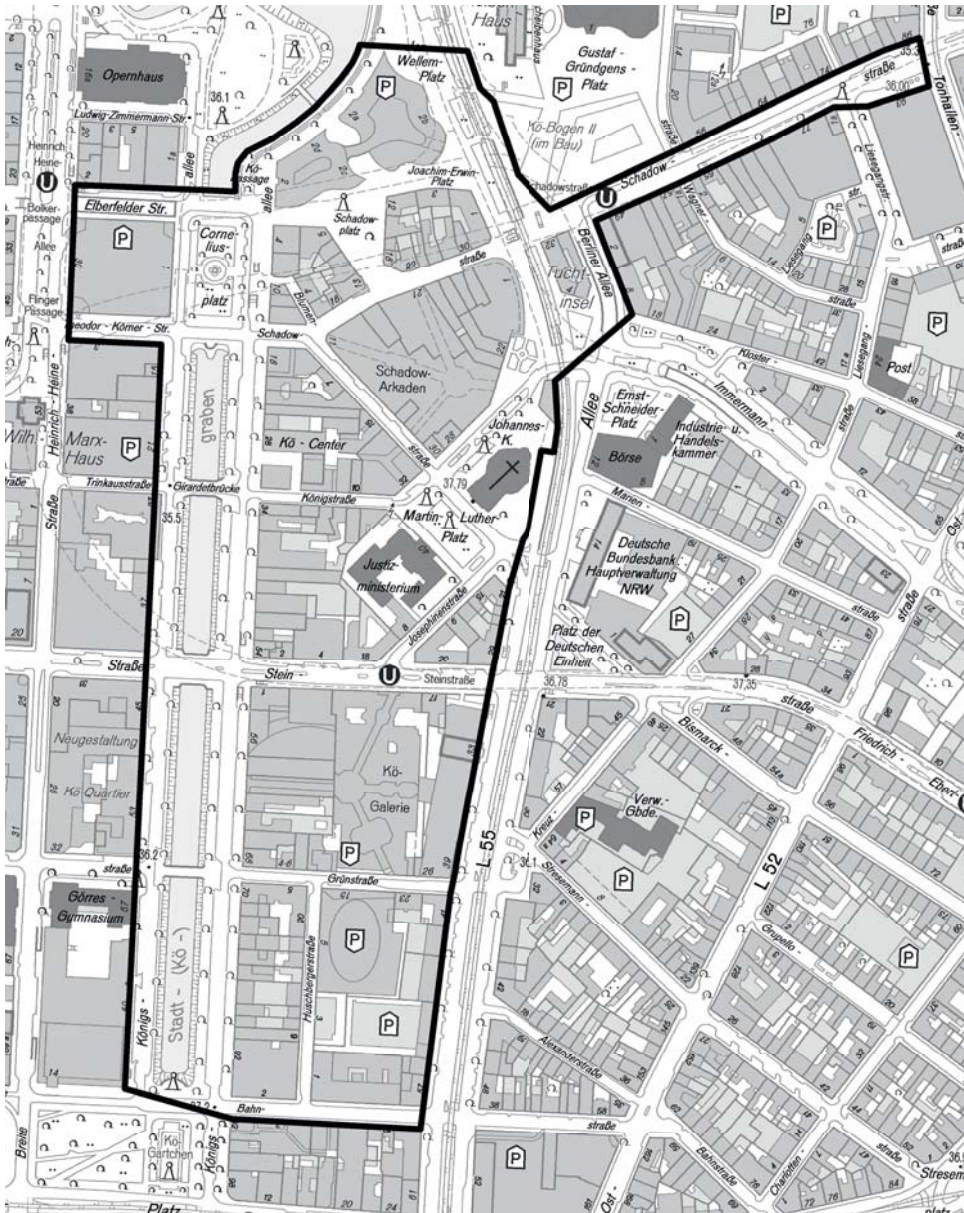
Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

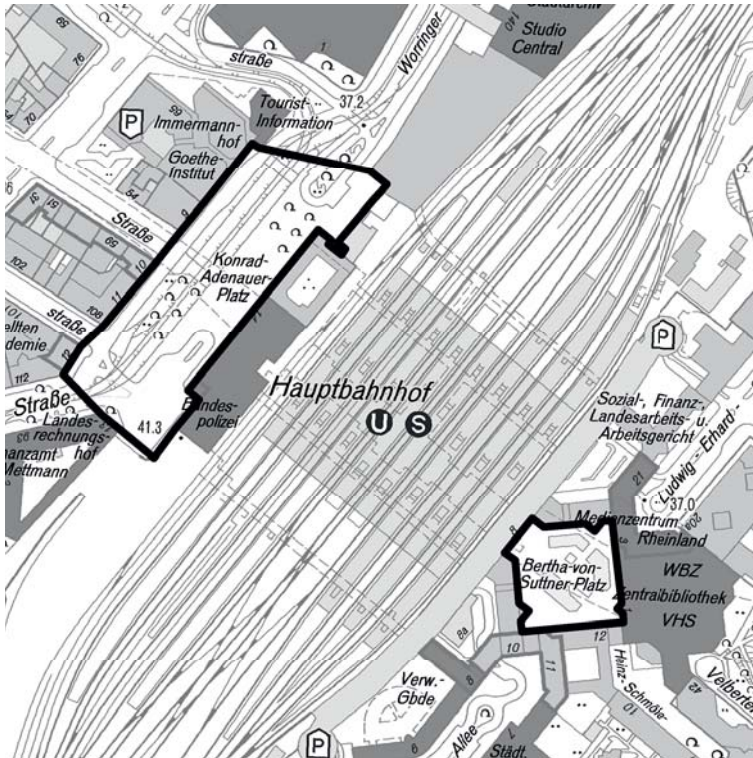
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-14



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-14



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-14



KUNST PALAST

ENTPÖRTEUCH!

Kunst in Zeiten des Zorns
29.10.2020 – 10.1.2021

**RUDOLF
AUGSTEIN
STIFTUNG**

**WDR 3**

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

EHRENHOF 4-5 · 40479 DÜSSELDORF · WWW.KUNSTPALAST.DE